

**Gesetz über die Stiftung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste im Katastrophen-, Zivilschutz oder Rettungswesen vom 15.02.2005 – Katastrophenschutz-Ehrenzeichen - (GV. NRW. 2005 S. 44 / SGV. NRW. 113)**

## **Verfahrenshinweise**

### **1. Vorschläge**

Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen zur Anerkennung von Verdiensten Angehöriger von Hilfsorganisationen im Ehrenamt auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (Katastrophen-, Zivilschutz, Rettungswesen) im Land Nordrhein-Westfalen gemäß dem Gesetz über die Stiftung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens wird **nur auf Vorschlag** verliehen.

- Die Vorschläge für die Verleihung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens erfolgen durch die Landesverbände der in § 2 des Gesetzes aufgeführten Hilfsorganisationen.
- Die Landesverbände der Hilfsorganisationen reichen ihre Vorschläge bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung ein. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Gebiet die besonderen Leistungen erbracht wurden.
- Darüber hinaus können neben den Hilfsorganisationen die öffentlichen Stellen - kreisangehörige Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Bezirksregierungen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes) - die Verleihung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Gold für eine Rettungstat in Nordrhein-Westfalen vorschlagen.
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden leiten ihre Vorschläge für die Verleihung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Gold auf dem Dienstweg – über die Kreise und Bezirksregierungen – dem Innenministerium zu. Kreisfreie Städte leiten ihre Vorschläge auf dem Dienstweg – über die Bezirksregierungen – dem Innenministerium zu. Die Bezirksregierungen schlagen die Verleihung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Gold dem Innenministerium unmittelbar vor.

- Die Vorschläge werden von den Bezirksregierungen unter Einbeziehung der Kommunalverwaltung geprüft, in deren Gebiet die besonderen Leistungen erbracht wurden.

## **2. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Verleihung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sind besondere Verdienste im Ehrenamt auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (Katastrophen-, Zivilschutz, Rettungswesen) die **im Land Nordrhein-Westfalen** erbracht wurden.

- Die Vorschläge zur Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sollten zeitnah eingereicht werden. Sie müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort, die Wohnanschrift, den ausgeübten Beruf des Vorgeschlagenen sowie Angaben über die Art der Verdienste und die Tätigkeit in der Hilfsorganisation enthalten. Die besonderen Verdienste, welche die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens begründen, sind im Einzelnen darzulegen (Anlage).
- Wird die Verleihung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Gold nach § 3 Buchst. b) des Gesetzes vorgeschlagen, so sind der Begründung neben der Darstellung des besonders mutigen und entschlossenen Verhaltens gegebenenfalls Zeugenaussagen hinzuzufügen.
- Soweit dies zur Prüfung der Auszeichnungswürdigkeit erforderlich ist, wird das Innenministerium personenbezogene Daten des Vorgeschlagenen erheben.

## **3. Kriterien**

Die Erfüllung von selbstverständlichen Pflichten der ehrenamtlich in den Hilfsorganisationen Tätigen reicht für die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens nicht aus.

- Für die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in **Silber** nach § 3 Buchst. a) des Gesetzes müssen die Verdienste um den Katastrophen-, Zivilschutz oder das Rettungswesen im Land Nordrhein-Westfalen über das Maß der

selbstverständlichen Pflichterfüllung erheblich hinausgehen. Als besonderes Verdienst um den Katastrophen-, Zivilschutz oder das Rettungswesen können angesehen werden:

- a) die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr oder schwerer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, wobei der Erfolg der Rettung nicht erforderlich ist,
  - b) beispielhafter Einsatz und vorbildliche überragende Aufgabenwahrnehmung bei der Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit, wertvolle Sachen und/oder Kulturgüter unter besonders schwierigen Umständen,
  - c) die hervorragende Entwicklung und Umsetzung neuer innovativer Ideen im Zusammenhang mit dem Katastrophen-, dem Zivilschutz und/oder dem Rettungswesen durch Einsatz eines hohen Zeitaufwandes,
  - d) überragende Arbeit auf dem Gebiet der Entwicklung von Rettungsgeräten und ähnlichem Rettungsmaterial,
  - e) außerordentliches Engagement im Bereich der Ausbildung im Katastrophen-, Zivilschutz und/oder Rettungswesen oder der Einsatzplanung/-entwicklung und/oder -durchführung, der Weiterentwicklung von der Organisationsstrukturen und Strategien,
  - f) sonstiges eindrucksvoll Geleistetes und Bewirktes, das für den Katastrophen-, und Zivilschutz oder das Rettungswesen von außerordentlicher Bedeutung ist.
- Die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in **Gold** nach § 3 b) des Gesetzes setzt eine besonders mutige und entschlossene Hilfeleistung unter Gefährdung des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit bei Katastrophen oder anderen Notlagen im Land Nordrhein-Westfalen voraus. Als besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit Katastrophen oder anderen Notlagen können angesehen werden:

- a) die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr oder schwerer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, wobei der Erfolg der Rettung nicht erforderlich ist,
- b) beispielhafter Einsatz und vorbildliche überragende Aufgabenwahrnehmung bei der Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit, wertvolle Sachen und/oder Kulturgüter unter besonders schwierigen Umständen.

In allen Fällen ist erforderlich, dass die vorgeschlagene Person unter erheblicher Gefahr für ihr eigenes Leben, ihre Gesundheit oder ihre körperliche Unversehrtheit ein überragendes Maß an Mut und Entschlossenheit gezeigt hat.

#### **4. Vorrangige Auszeichnung**

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes hat das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 30.03.2004 (RettungstatenG - GV.NRW. S.146 / SGV. NRW. 113) Vorrang gegenüber dem Gesetz über die Stiftung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste im Katastrophen-, Zivilschutz oder Rettungswesen.

- Wird für dieselbe Hilfeleistung eine Rettungsmedaille nach § 2 RettungstatenG verliehen, entfällt eine Auszeichnung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen.
- Das Innenministerium unterrichtet die Staatskanzlei über die bei ihm eingegangenen Vorschläge zur Verleihung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Gold. Die Staatskanzlei nimmt dazu Stellung.

#### **5. Auszeichnung**

Der Innenminister behält sich vor, die Auszeichnung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Gold persönlich vorzunehmen sowie Ort und Zeitpunkt der Auszeichnung selbst zu bestimmen. Dies gilt ebenso für die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Silber.

## **6. Sonstiges**

Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 des Gesetzes entzogen werden. Liegen Tatsachen vor, welche die Entziehung des Ehrenzeichens rechtfertigen, so haben die nach Ziffer 1.1 und 1.3 vorschlagsberechtigten Stellen (Hilfsorganisationen und öffentliche Stellen) der zuständigen Bezirksregierung zu berichten. Die Bezirksregierungen berichten dem Innenministerium unmittelbar. Die zuständige Bezirksregierung hört die Betroffene /den Betroffenen an und legt das Ergebnis ihrer Ermittlungen dem Innenministerium zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Innenministeriums über die Entziehung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens ist dem Inhaber zuzustellen. Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind durch die zuständige Bezirksregierung einzuziehen und dem Innenministerium zuzuleiten.